

## **Förderaufruf „Hospiz- und Palliativversorgung BW – Stärkung der Palliativkompetenz in Pflegeeinrichtungen“**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Palliativkompetenz in Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg zu verbessern. Hierzu sollen Weiterbildungsangebote zur Stärkung der palliativen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in stationären Pflegeeinrichtungen gefördert werden.

### **Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Palliative Care Kurse für Pflegenden nach dem Curriculum Palliative Care von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer,
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiter psychosozialer Berufsgruppen nach dem Curriculum von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
- Kurse nach dem Curriculum "Palliative Praxis" der Robert-Bosch-Stiftung
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche insbesondere nach dem Dattelner Curriculum,
- Multiplikatorenschulungen, die auf die Qualifizierung von bereits Palliative Care qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen zielen nach EL-NEC Kurs Deutschland – Geriatrie Curriculum,
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

### **Voraussetzungen für eine Förderung**

Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 2018/19. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Kursteilnehmende muss in einer stationären Einrichtung (im Sinne von § 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG) mit Sitz in Baden-Württemberg beschäftigt sein.

- Die Kursinhalte müssen den oben aufgeführten Curricula entsprechen. Im Falle von Kursinhalten, die von diesen Curricula abweichen, kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen. Die solchen Kursen zugrundeliegenden Curricula sind in diesem Fall mit der Antragsstellung zu übermitteln und Abweichungen fachlich zu begründen.
- Der Kurs muss in Baden-Württemberg stattfinden und der Bildungsträger seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Weiterbildungsmaßnahme bereits begonnen wurde. Mit den geförderten Bildungsmaßnahmen kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bildungsmaßnahme muss spätestens im November 2019 beginnen und ist innerhalb von einem Jahr abzuschließen.

### **Förderhöhe**

Gefördert werden bis zu 40 % der Teilnahmegebühren je Kursteilnehmer höchstens jedoch 1.000 EUR.

### **Antragsstellung**

Der Antrag ist durch den Träger der Bildungsmaßnahme beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 54 (Patientenbelange, Ethik in der Medizin, Palliativmedizin), Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, zu stellen.

Anträge können ab dem 15. September 2018 bis spätestens 30. September 2019 gestellt werden. Danach zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag ist mit beigefügtem Antragsformular zu stellen.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist:

Herr Stede

Tel.: 0711 / 123-3974

[Joerg.Stede@sm.bwl.de](mailto:Joerg.Stede@sm.bwl.de)